

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2007	ausgegeben zu Saarbrücken, 25.Juni 2007	Nr. 22
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität des Saarlandes. Vom 16. Mai 2007

278

**Habilitationsordnung
der Medizinischen Fakultät
der Universität des Saarlandes**

Vom 16. Mai 2007

Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 65 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz -UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1600 zur Änderung des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes und anderer Gesetze vom 12. Juli 2006 (Amtsbl. S. 1226) folgende Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät des Saarlandes erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes gibt nach Maßgabe dieser Ordnung Gelegenheit, die Befähigung zur dauernden selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Faches in Forschung und Lehre nachzuweisen (Lehrbefähigung).

(2) Voraussetzung für die Feststellung der Lehrbefähigung sind die pädagogische Eignung aufgrund selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht in einem Fachgebiet der Medizinischen Fakultät. Im Falle einer Mehrzahl von wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Habilitation) müssen diese thematisch zusammenhängen; ein Teil braucht nicht veröffentlicht zu sein. Der thematische Zusammenhang der Publikationen ist durch eine Zusammenfassung darzustellen.

(3) Das Habilitationsverfahren wird vom Erweiterten Fakultätsrat und dem Dekanat durchgeführt sowie von einer Fachmentorin/einem Fachmentor, die/ der Professorin/Professor der Medizinischen Fakultät sein muss, und einer beratenden Kommission, die von der Dekanin/dem Dekan für das jeweilige Verfahren eingesetzt wird und aus fünf Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät besteht, begleitet.

**§ 2
Ablauf des Habilitationsverfahrens**

Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand. Nach Annahme als Habilitandin/Habilitand durch die Fakultät, erfolgreicher Zwischenevaluation, Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, einem Probevortrag und der Antrittsvorlesung wird das Verfahren mit der Verleihung der Lehrbefähigung abgeschlossen.

**§ 3
Annahme als Habilitandin/Habilitand**

(1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens setzt die Annahme als Habilitandin/Habilitand durch die Medizinische Fakultät voraus. Voraussetzung für die Annahme sind die pädagogische Eignung und die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. Der mit der Annahme begründete Status ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens nach § 7 begrenzt. Bei Vorliegen besonderer Gründe ist eine Verlängerung zulässig. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Berücksichtigung von Familienpflichten (Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger) wird auf Antrag ermöglicht.

(2) Die pädagogische Eignung wird nachgewiesen durch Mitarbeit in der Lehre und Beteiligung an Maßnahmen zu deren Optimierung.

(3) Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit wird nachgewiesen durch

1. eine qualifizierte Promotion in dem Wissenschaftsbereich, dem das Fachgebiet angehört, für das die Lehrbefähigung erstrebt wird oder
2. einen im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefähigung gleich zu wertende Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder
3. eine im Hinblick auf die erstrebte Lehrbefähigung gleich zu wertenden ausländischen akademischen Grad.

(4) Nach Eingang des Antrags auf Annahme als Habilitandin/Habilitand gemäß § 4 setzt das Dekanat die Fachmentorin/den Fachmentor und eine beratende Kommission ein. Die beratende Kommission prüft die eingereichten Unterlagen und erstellt eine schriftliche Empfehlung für die Dekanin/den Dekan.

(5) Empfiehlt die beratende Kommission die Annahme, so vereinbart das Dekanat in einer Zielvereinbarung mit der Habilitandin/dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen in Forschung und Lehre.

(6) Strebt die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefähigung für ein Gebiet an, das praktische Dienste in der Krankenversorgung einschließt, so beinhaltet die Vereinbarung zwischen Dekanat und Habilitandin/Habilitand den Nachweis über praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die sie/ihn zu einer selbständigen leitenden Tätigkeit in diesem Fach qualifizieren. Hierzu sind die Anerkennung als Facharzt für das betreffende Fach oder eine gleichwertige Qualifikation sowie die Bewährung in der Funktion eines Oberarztes oder einer gleichwertigen Funktion nachzuweisen.

(7) Eine Annahme als Habilitandin/Habilitand ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt oder wenn eine Berufsausübung aufgrund des ärztlichen Standesrechts auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen ist.

(8) Näheres regeln die Leitlinien der Medizinischen Fakultät zur Habilitation.

§ 4

Antrag auf Annahme als Habilitandin/Habilitand

Die Annahme als Habilitandin/Habilitand ist schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan zu beantragen. In dem Antrag sind die Fachmentorin/der Fachmentor und das Fachgebiet anzugeben, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

Dem Antrag sind in fünffacher Ausfertigung beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. eine Darstellung der bisherigen wissenschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Lehrtätigkeit, der Tätigkeit in der Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten und der Tätigkeit in praktischen Diensten,
3. Zeugnisse über Tätigkeiten nach Nr. 2,
4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten,
5. ein Verzeichnis der veröffentlichten Vorträge,
6. Belegexemplare der veröffentlichten Arbeiten und Vorträge,
7. ein Verzeichnis der nicht veröffentlichten wissenschaftlichen Vorträge,
8. eine Erläuterung der vorgesehenen schriftlichen Habilitationsleistung,
9. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wo und wann die Antragstellerin/der Antragsteller sich bereits um die Habilitation beworben hat,
10. Urkunden über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 im Original oder in öffentlich beglaubigter Abschrift,

11. ein polizeiliches Führungszeugnis, soweit die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Bedienstete/Bediensteter des Landes oder der Universität ist,
12. eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers, dass gegen sie/ihn keine Gerichtsverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind.

§ 5

Zwischenevaluierung

(1) Spätestens zwei Jahre nach der Annahme als Habilitandin/Habilitand findet eine Zwischenevaluierung statt. Dazu reicht die Habilitandin/der Habilitand dem Dekanat unaufgefordert einen Zwischenbericht ein, der die bis dahin erbrachten Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 enthält.

(2) Die beratende Kommission prüft den Zwischenbericht und erstellt nach wenigstens einem Beratungstreffen ein schriftliches Votum für das Dekanat. Für den Fall, dass die Leistungen als nicht ausreichend erachtet werden, sind Auflagen zu formulieren oder die Gründe für eine Ablehnung darzulegen. Die Entscheidung des Dekanats wird der Habilitandin/dem Habilitanden mitgeteilt. Stellt das Dekanat fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, ist das Habilitationsverfahren beendet.

(3) Die Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates werden von dem Eingang des Zwischenberichts schriftlich benachrichtigt. Die habilitierten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrats können den Zwischenbericht binnen zwei Wochen nach Eingang der Benachrichtigung im Dekanat der Fakultät einsehen. Sie können innerhalb der Frist des Satzes 2 zu der Mitteilung schriftlich Stellung nehmen.

§ 6

Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, so muss die Habilitandin/der Habilitand nach Ablauf von spätestens zwei Jahren die Annahme seiner schriftlichen Habilitationsleistung beantragen. Dazu muss sie/er folgende Unterlagen vorlegen:

1. den Bericht, der die erbrachten Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 enthält,
2. fünf Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung,
3. drei geeignete Vorschläge für den Probevortrag mit Erläuterungen. Die Themen sind geeignet, wenn sie sich thematisch voneinander und von

dem Thema der schriftlichen Habilitationsleistung deutlich unterscheiden.

(2) Die beratende Kommission prüft den Bericht und erstellt nach wenigstens einem Beratungstreffen ein schriftliches Votum für das Dekanat.

(3) Über die Eignung der Vorschläge für den Probevortrag entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

(4) Der Erweiterte Fakultätsrat überprüft die Bezeichnung der *venia legendi*, die die Habilitandin/der Habilitand anstrebt. Im Zweifelsfall ist hierzu die Fachmentorin/der Fachmentor anzuhören. Der Erweiterte Fakultätsrat kann durch Beschluss eine andere Bezeichnung vorsehen. Die Habilitandin/der Habilitand ist von diesem Beschluss schriftlich zu unterrichten.

§ 7

Wissenschaftliche Begutachtung

(1) Bei positivem Votum der beratenden Kommission wird das Begutachtungsverfahren eröffnet. Der Erweiterte Fakultätsrat bestellt mindestens drei Professorinnen/Professoren zu Gutachterinnen/Gutachtern über die schriftliche Habilitationsleistung. Dies sind die Fachmentorin/der Fachmentor, eine Gutachterin/ein Gutachter, die/der Mitglied der Medizinischen Fakultät ist sowie eine Gutachterin/ein Gutachter, die/der nicht der Medizinischen Fakultät angehört (externe Gutachterin/externer Gutachter). Im Falle einer kumulativen schriftlichen Habilitationsleistung sind zwei externe Gutachterinnen/Gutachter zu benennen. Der Erweiterte Fakultätsrat muss eine weitere Gutachterin/einen weiteren Gutachter bestellen, wenn eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter dies vorschlägt.

(2) Jede Gutachterin/jeder Gutachter legt ein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung vor. Er nimmt darin zur Frage Stellung, ob der Bewerber die Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung besitzt und ob die schriftliche Habilitationsleistung wissenschaftlichen Kriterien in Inhalt und Darstellung genügt. Er schlägt die Annahme, die Überarbeitung oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor.

(3) Nach Eingang der Gutachten werden die schriftliche Habilitationsleistung der Habilitandin/des Habilitanden und alle Gutachten den Mitgliedern des Erweiterten Fakultätsrates zur Kenntnis gebracht. Die habilitierten Mitglieder des Erweiterten Fakultätsrates werden von dem Eingang der Gutachten schriftlich benachrichtigt. Sie können die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten binnen drei Wochen nach Aus-

sendung der Benachrichtigung im Dekanat der Fakultät einsehen. Sie können zu der schriftlichen Habilitationsleistung und zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen. Stellungnahmen zu Gutachten werden der betroffenen Gutachterin/dem betroffenen Gutachter zur Kenntnis gebracht.

§ 8

Rücknahme des Antrags

Der Antrag nach § 4 kann zurückgenommen werden, solange der Antragstellerin/dem Antragsteller keine Entscheidung zugegangen ist, die den Habilitationsantrag zurückweist oder die Habilitation ablehnt.

§ 9

Entscheidung des Erweiterten Fakultätsrates

(1) Nach Ablauf der Frist des § 7 Abs. 3 Satz 3 entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung als Grundlage der Habilitation (§ 1 Abs. 1 und 3) angenommen wird.

(2) Wird die Arbeit unverändert angenommen, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt. Bei Rückgabe der Arbeit zur Überarbeitung ist das Habilitationsverfahren ausgesetzt. Kommt keiner dieser Beschlüsse zustande, ist der Habilitationsantrag abgelehnt.

(3) Ein ausgesetztes Verfahren wird wieder aufgenommen, wenn die Habilitandin/der Habilitand die überarbeitete schriftliche Habilitationsleistung einreicht. Für das aufgenommene Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren nach der Eröffnung mit der Maßgabe, dass eine erneute Aussetzung des Verfahrens ausgeschlossen ist.

(4) Die Entscheidung des Erweiterten Fakultätsrates wird der Habilitandin/dem Habilitanden schriftlich mitgeteilt. In den Fällen der Aussetzung des Verfahrens oder der Ablehnung des Habilitationsantrages wird der Habilitandin/dem Habilitanden auf Verlangen Einsicht in die Gutachten und in die dazu abgegebenen Stellungnahmen gewährt.

§ 10

Probevortrag

(1) Wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt, so wird die Habilitandin/der Habilitand zum Probevortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache geladen. In der Ladung wird ihr/ihm das Thema für den Probevortrag genannt, das der Erweiterte Fakultätsrat aus den Vorschlägen des

Bewerbers (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) ausgewählt hat. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) Der Probevortrag und die anschließende wissenschaftliche Aussprache finden in einer fakultätsöffentlichen Sitzung des Erweiterten Fakultätsrates statt.

(3) Nach der wissenschaftlichen Aussprache beschließt der Erweiterte Fakultätsrat darüber, ob der Probevortrag und die Leistungen der Bewerberin/des Bewerbers in der wissenschaftlichen Aussprache als Grundlage der Habilitation angenommen werden können. Kommt dieser Beschluss nicht zustande, so muss ein neuer Probevortrag mit wissenschaftlicher Aussprache gehalten werden. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wiederholung des Probevortrages ist nur einmal zulässig.

§ 11

Entscheidung über den Habilitationsantrag

(1) Sind der Probevortrag und die Leistungen der Habilitandin/des Habilitanden in der wissenschaftlichen Aussprache angenommen worden, so entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat über den Habilitationsantrag.

(2) Der Erweiterte Fakultätsrat beschließt darüber, ob die von der Habilitandin/dem Habilitanden angestrebte Lehrbefähigung verliehen werden kann. In Zweifelsfällen kann der Erweiterte Fakultätsrat hierzu weitere mündliche oder schriftliche Gutachten einholen. Kommt ein Beschluss über die Verleihung der Lehrbefähigung nicht zustande, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt. Der Beschluss, den Habilitationsantrag abzulehnen, wird der Habilitandin/dem Habilitanden unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

(3) Mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung wird das Verfahren durch Verleihung der Bezeichnung „Privatdozentin/Privatdozent“ abgeschlossen. Der Beschluss, die Lehrbefähigung zu verleihen, wird erst mit Aushändigung der Urkunden über die Verleihung wirksam. Damit erhält die Habilitandin/der Habilitand die Lehrbefugnis für das angestrebte Fach.

§ 12

Aberkennung

(1) Die Lehrbefähigung kann durch den Erweiterten Fakultätsrat aberkannt werden, falls nach abgeschlossenem Verfahren bekannt wird,

1. dass bei der Einleitung des Verfahrens unwahre oder unvollständige Angaben gemacht wurden,
2. eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines mit dem Beamtenrecht oder dem ärztlichen Standesrecht nicht vereinbaren Vergehens erfolgt, oder
3. das Verhalten der/des Habilitierten geeignet ist, den Ruf und das Ansehen der Medizinischen Fakultät zu schädigen.

(2) Zu Vorbereitung eines solchen Aberkennungsverfahrens beruft die Dekanin/der Dekan eine beratende Kommission gemäß § 1 Abs. 3 ein, die dann den Erweiterten Fakultätsrat bei seiner Entscheidung berät.

§ 13

Erweiterung der Lehrbefugnis, Umhabilitation

Von der Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung und dem Probevortrag mit anschließender wissenschaftlicher Aussprache kann abgesehen werden, wenn die Habilitandin/der Habilitand

1. eine Erweiterung der von der Medizinischen Fakultät verliehenen Lehrbefugnis anstrebt oder
2. an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eine Lehrbefugnis besitzt und die Verleihung der gleichen Lehrbefugnis durch die Medizinische Fakultät der Universität des Saarlandes anstrebt (Umhabilitation).

§ 14

Rechtsbehelfe

Über die nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegebenen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Dekanats oder des Erweiterten Fakultätsrates nach dieser Ordnung entscheidet der Erweiterte Fakultätsrat.

§15

Schlussvorschriften

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für Antragstellerinnen/Antragsteller, die nach § 4 der bisherigen Habilitationsordnung ihre Absicht angezeigt hatten, einen Antrag auf Zulassung

zur Habilitation zu stellen, und die diesen Antrag innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung stellen, wird das Habilitationsverfahren auf Antrag nach den Bestimmungen der bisherigen Habilitationsordnung durchgeführt.

Saarbrücken, 18. Juni 2007

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)